



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Stadt Fürstenwalde/Spree
FG Stadtplanung
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde

Dezernat: IV Straßenverkehr, Ordnung
und Umwelt
Amt: Straßenverkehr u. Ordnung
Dienstgebäude: Hegelstraße 23 A
15517 Fürstenwalde
Ansprechpartner: Herr Flanse
Telefon: 03361 599-2365
Telefax: 03361 749925
E-Mail: Mario.Flanse@landkreis-Oder-Spree.de

16.06.2020

Stellungnahme zum Beschluss 7/AN/112

Sehr geehrter Herr Herzog,

zu Ihrer Anfrage vom 28.05.2020 zur Schaffung eines Radfahrangebotsstreifens in der Eisenbahnstraße möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Fußgängerzone:

Die Anordnung einer Fußgängerzone wird nicht befürwortet. Ihre Argumentation ist absolut stichhaltig und wird in dieser Form beigeprüft.

Weiterhin gebe ich zu bedenken, dass das Angebot für den ruhenden Verkehr komplett entfällt. Die Minimierung von Parkmöglichkeiten erhöht den schon ohnehin massiven Parkdruck rund um die Eisenbahnstraße. Quintessenz wäre wohl das verminderte Aufsuchen von den Gewerbeeinheiten in der Eisenbahnstraße.

Des Weiteren kanalisiert man den Fahrzeugverkehr auf die umliegenden Straßen, wie z.B. auf die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, die ohnehin schon einen DTV-Wert von ca. 12.200 Fzg/24h aufweist

2. Tempo 20-Zone:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung setzt das Überwachen des fließenden Verkehrs voraus. Dies gestaltet sich in der Eisenbahnstraße ohnehin schon schwierig. Die Akzeptanz des Verkehrsteilnehmers ggü. einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 20-Km/h wird als eher gering eingeschätzt. Es wird nach wie vor zu Überholvorgängen kommen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit würde regelmäßig überschritten werden.

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit könnte zur Staubildung führen, welche zur Folge hätte, dass der Radfahrer die Fahrzeuge womöglich rechts überholt.

Ob eine Geschwindigkeitsreduzierung um 10Km/h eine spürbare Verbesserung der Verkehrsgegebenheiten für Fahrradfahrende darstellt ist fraglich.

Auch das Aufstellen zusätzlicher Zonen-Beschilderung an allen Knotenpunkten wäre vorzunehmen – hier würde von der Tempo 20-Zone in die Tempo 30-Zone übergeführt werden müssen. Ein solcher Schilderwald sollte unbedingt vermieden werden. Eine Ausweisung als Tempo 20-Zone wird nicht befürwortet.

3. Fahrradstraße:

Die Anordnung einer Fahrradstraße wird nicht befürwortet. Auch hier ist Ihre Argumentation absolut stichhaltig und wird in dieser Form beigeplichtet.

Zudem gestaltet sich die Beschilderung, durch die Aufstellung des VZ 244 i.V.m. diversen Zusatzzeichen als äußerst schwierig. Zu Bedenken ist, dass diese besagte Beschilderung aus den Fahrtrichtungen Dr.-Külz-Straße, Eisenbahnstraße (L35) sowie der Frankfurter Straße aufzustellen sind. Ein unübersichtlicher Schilderwald wäre folglich nicht zu vermeiden.

Die Nachteile aus Punkt 1 (Fußgängerzone) sind hier analog vorhanden.

4. u. 5. Radfahrstreifen und Schutzstreifen:

Diese sind nicht anordnungsfähig, da die erforderlichen Breiten nicht vorhanden sind.

6. Umbau:

Ein Umbau kann in Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrsgegebenheiten zielführend sein. Der Wegfall von Parkmöglichkeiten sollte möglichst kompensiert werden.

7. Vorschlag der Stadtverwaltung:

→ *Tempo 20-Zone in Kombination mit Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen (VZ 277.1)*

Zur Tempo 20-Zone:

Ich bitte die Stellungnahme zu Punkt 2 ist zu beachten.

Zu VZ 277.1:

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO sollen die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen die allgemeinen Vorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Ich verweise auf § 5 Abs. 4 StVO, hier hat der Gesetzgeber bereits eine eindeutig anwendbare Regelung gefunden. Die Fahrbahnbreite der Eisenbahnstraße lässt das legale Überholen nicht zu. Eine Anordnung ist somit unzulässig.

Zur Kombination beider Verkehrszeichen:

Grundsätzlich ist die Anordnung des VZ 277.1, wie bereits erwähnt, unzulässig. Selbst wenn die notwendige Fahrbahnbreite vorhanden wäre, so widerspricht die Kombination aus Tempo 20-Zone und Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen dem §5 Abs. 2 Satz 2 StVO. Demnach darf nur derjenige Überholen, der mit **wesentlich** höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf hierbei nicht überschritten werden.

Eine gesetzliche Regelung ist auch in diesem Fall vorhanden und verbietet die Anordnung der VKZ-Kombination.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

M.Flanse

SB allg. Verkehrsangel.